

SATZUNGEN **des Vereines**

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "**Kleingartenverein Frohe Zukunft**"
- (2) Er hat seinen Sitz in **3100 St. Pölten, Gutenbergstraße 39.**
Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Stadtgebiet St.Pölten. Er ist ein selbständiger, gemeinnütziger Zweckverein im Rahmen des Landesverbandes sowie des Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs. Die Satzungen dieser Verbände sind für den Verein und dessen Mitglieder in allen General- und Unterpachtangelegenheiten bindend.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 : Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) Die kulturelle und soziale Förderung des Kleingartenwesens und die Vertretung gemeinsamer Interessen.
- b) Errichtung einer Kleingartenanlage durch Pachtung von Grundflächen und Überlassung derselben an die Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung.
- c) Schaffung und Erhaltung gemeinsamer Einrichtungen wie Vereinsheim, Werkzeug- und Gerätehaus.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs.2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Theoretische und praktische Schulungen der Vereinsmitglieder in der Gartengestaltung und Pflege;
 - b) Abhaltung von Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege;
 - c) Gesellige Zusammenkünfte;
 - d) Vorträge und Veranstaltungen zur Weiterbildung der Mitglieder.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Investitionsbeiträge der Mitglieder;
 - c) Subventionen und Spenden;
 - d) Schenkungen und Vermächtnisse;
 - e) Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, Anschluss-, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige und handlungsfähige Person werden, wenn dieselbe eine Kleingartenparzelle pachtet.
- (3) Anschlussmitglied ist jene Person, die im Unterpachtvertrag an zweiter Stelle genannt ist.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder herausragender Leistungen auf dem Gebiete des Kleingartenwesens ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann vom ordentlichen Mitglied nur zum 31. März oder 30. November eines jeden Jahres mit gleichzeitiger Kündigung des Unterpachtvertrages erfolgen. Er muss der Vereinsleitung mindestens 3 Monate vorher schriftlich angezeigt werden. Eine Änderung des Austrittstermins sowie die Verkürzung der Anzeigefrist ist nur mit Zustimmung der Vereinsleitung möglich.
- (3) Mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss vom ordentlichen Mitglied endet auch die Mitgliedschaft als Anschlussmitglied.
- (4) Die Vereinsleitung kann ein Mitglied ausschließen
 - a) wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt unberührt.
 - b) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und unehrenhaften Verhaltens und wenn ein Kündigungsgrund nach § 12 des Bundeskleingartengesetzes vorliegt.

- (5) Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes, das Unterpächter einer Gartenparzelle ist, ist beim Generalpächter die Einleitung eines Kündigungsverfahrens zu beantragen.
- (6) Nach Beendigung des Unterpachtverhältnisses richtet sich der Ersatz für die vom Unterpächter gemachten Aufwendungen nach dem Bundeskleingartengesetz.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens von der Generalversammlung über Antrag der Vereinsleitung beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Das passive Wahlrecht haben ordentliche Mitglieder und deren Ehegatten bzw. Lebensgefährten sowie Anschlussmitglieder.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, von der Vereinsleitung die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann von der Vereinsleitung die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung von der Vereinsleitung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat die Vereinsleitung den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind von der Vereinsleitung über die geprüfte Rechnungslegung (Rechnungsabschluss) zu informieren. Geschieht das in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Satzungen des Vereins, die Gartenordnung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Weisungen der Vereinsfunktionäre zu befolgen. Sie haben die von der Generalversammlung beschlossenen Beitragszahlungen fristgerecht zu entrichten und die Pflichtleistungen zu erbringen.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Kleingarten im Sinne der Gartenordnung ordentlich zu bewirtschaften. Die vorübergehende Benützung des Kleingartens durch andere Personen kann von der Vereinsleitung in Ausnahmefällen genehmigt werden.

- (9) Den Vereinsfunktionären ist das Betreten und die Besichtigung der Kleingartenparzelle sowie den darauf befindlichen Baulichkeiten zu gestatten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10) die Vereinsleitung (§§ 11 bis 13), der Ausschuss (§ 14) die Kontrolle (§15) die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat binnen vier Wochen stattzufinden auf:
- a) Beschluss der Vereinsleitung oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Verlangen der Kontrolle (§ 15 Abs. 5 dieser Satzungen),
 - e) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs.2 dritter Satz dieser Satzungen),
 - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11Abs. 2),
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Vereinsleitung (Abs. 1 und Abs.2 lit. a-d) durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. e) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. f)
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Vereinsleitung schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzungen bzw. die Gartenordnung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz. Während der Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane führt der Vorsitzende des Wahlausschusses den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und der Rechnungslegung (Rechnungsabschluss) unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder der Vereinsleitung, der Kontrolle, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer;
- d) Wahl des Wahlausschusses, der ein Jahr vor der Wahl zu bilden ist und dem mindestens 3 Mitglieder angehören müssen. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der den Wahlvorgang leitet;
- e) Entgegennahme des Berichtes der Kontrolle und Entlastung der Vereinsleitung;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge, der Investitionsbeiträge sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über die Gartenordnung;
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Gartenordnung sowie über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
- (2) Die Vereinsleitung wird von der Generalversammlung gewählt. Die Vereinsleitung hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt die Vereinsleitung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl einer Vereinsleitung einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu

beantragen, der umgehend eine außerordentlich Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode der Vereinsleitung beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion in der Vereinsleitung ist persönlich auszuüben.
- (4) Die Vereinsleitung und der Ausschuss werden vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied der Vereinsleitung die Vereinsleitung und den Ausschuss einberufen.
- (5) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle ihrer Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (6) Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied der Vereinsleitung oder jenem Mitglied, das die übrigen Mitglieder der Vereinsleitung mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes der Vereinsleitung durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit die gesamte Vereinsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung der neuen Vereinsleitung bzw. des neuen Mitglieds in Kraft.
- (10) Die Mitglieder der Vereinsleitung können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vereinsleitung, im Falle des Rücktritts der gesamten Vereinsleitung an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben der Vereinsleitung

Der Vereinsleitung obliegt die Leitung des Vereins. Sie ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und der Rechnungslegung (Rechnungsabschluss);
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs.1 und Abs. 2 lit. a - d dieser Satzungen;

- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und die geprüfte Rechnungslegung (Rechnungsabschluss);
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder der Vereinsleitung

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassier/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern der Vereinsleitung und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Mitglieds der Vereinsleitung.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Mitgliedern der Vereinsleitung erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder der Vereinsleitung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in der Vereinsleitung.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vereinsleitung.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus den Fachberatern, Werkzeug-und Gerätewarte und den Wegvertrauensleuten. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Anzahl der Mitglieder im Ausschuss wird von der Generalversammlung nach Bedarf festgelegt.

- (2) Die Ausschussmitglieder haben die Vereinsleitung bei der Führung und Verwaltung des Vereines zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen der Vereinsleitung teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme.

§ 15: Kontrolle

Die Kontrolle ist das Aufsichtsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

- (1) Die Kontrolle besteht aus drei Mitgliedern und die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied der Kontrolle aus, ist eine Kooptierung vorzunehmen, die der nachträglichen Zustimmung der nächsten Generalversammlung bedarf.
- (2) Die Mitglieder der Kontrolle müssen unabhängig sein. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, das Gegenstand der Kontrolle ist.
- (3) Die Kontrolle überwacht die Einhaltung der Satzungen und der Gartenordnung sowie dass die von der Generalversammlung und der Vereinsleitung gefassten Beschlüsse vollzogen werden.
- (4) Der von den Kontrollmitgliedern gewählte Sprecher erstattet der Generalversammlung über die Kontrolltätigkeit Bericht und stellt allfällig, wenn von den Rechnungsprüfern die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel bestätigt worden ist, den Antrag auf Entlastung der Vereinsleitung.
- (5) Die Kontrolle hat das Recht und die Pflicht, die Abstellung satzungs- und gartenordnungswidriger Zustände von der Vereinsleitung zu verlangen, widrigenfalls sie berechtigt ist, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen (§ 9 Abs. 2, lit.. d).
- (6) Die Mitglieder der Kontrolle sind berechtigt, an den Sitzungen der Vereinsleitung teilzunehmen.

§ 16: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Die Vereinsleitung hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Vereinsleitung und der Kontrolle über das Ergebnis der Prüfung zu berichten

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil der Vereinsleitung ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch die Vereinsleitung binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch die Vereinsleitung innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit Entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.